Appenzell Ausserrhoden

Kantonskanzlei

Verfassungssekretariat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Lloyd Seaders
Tel. +41 71 353 62 51
lloyd.seaders@ar.ch

Anträge im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf für eine neue Kantonsverfassung

Präambel

- Variante A (S. 18 ff.; 14 Voten).
- Variante B (S. 18 ff.; 52 Voten).
- Beibehaltung der geltenden Präambel (S. 18, S. 25).
- Beibehaltung der bestehenden Präambel – gegebenenfalls mit kleinen Anpassungen („*Frauen und Männer*“ setzen durch „*Bevölkerung*, *Volk, Menschen*“ und „*Schöpfung*“ ersetzen durch „*Erde*“ od. „*Welt*, S. 18, S. 21).
- Neuer Formulierungsvorschlag der PU (S. 19).
- Variante B in angepasster Form (bewusste Hervorhebung der Eigenverantwortung, S. 19).
- Schutz der Rechte aller *Lebewesen* (S. 20).
- Ergänzung bei beiden Varianten mit Hinweis auf Herkunft der gesellschaftlichen Werte (Tradition, Herkunft, Christentum, Mitteleuropäische Denkweise, S. 20).
- die Formulierung ….dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat…. ist zu präzisieren. (S. 21).
- Gottesbezug beibehalten (S. 24 ff., 12 Voten).
- Volksbenennung soll verbinden und nicht ausschliessend formuliert sein (S. 24).
- Identitätsbezug soll die kantonale Geschichte und die lange christliche Tradition aufzeigen (S. 24).
- Begriffe Gott und Schöpfung beibehalten (S. 28, S. 29).
- "*Wir, das Volk von Appenzell Ausserrhoden....*," anstelle von „die Stimmberechtigten“ (S. 28).
- Thematik der Umkehrung der Verantwortlichkeit von Gesellschaft und Einzelnen ins Auge fassen (S. 28).
- Variante B in angepasster Form („*im Wissen, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind*, …“, S. 33).
- Geltende Präambel übernehmen mit folgendem Anfang: „*Im Vertrauen auf Gott wollen wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden, (…)“* (S. 36).

1. Grundlagen

Art. 1

- Streben nach einem vereinigten Kanton Appenzell (S. 40).
- Nennung Gemeinde Herisau als Hauptort (S. 40).
- Abs. 1: Ergänzung: *ökologischer* Rechtsstaat. (S. 41).
- Abs. 3: Bezeichnung „Hoheitsgebiet“ ist durch „Kantonsgebiet“ zu ersetzen (S. 41).
- Abs. 4: Änderung Kantonswappen (freundlicheres Wappen mit den Buchstaben A und R, nicht V und R) sowie Anpassung von Abs. 4 ("Der Kanton führt ein eigenes Wappen, *das alle 39 Jahre demokratisch modernisiert werden kann*“, S. 41).
- Hauptort von AR samt Kantonspital nach Teufen verlegen (S. 183).

Art. 2

- Abs. 2: Streichung von „*aktiv*“. (S. 41).
- Abs. 3: Ablehnung Begriff „benachbartes Ausland“ (S. 42).
- Abs. 3: Ergänzung "Er arbeitet *unter Aufrechterhaltung der Eigenständigkeit* mit dem Bund (…)“ (S. 41).

Art. 3

- Ersetzung Begriff «Einwohnergemeinden» durch den Begriff «Gemeinden» (2 Voten, S. 42).
- Aufzählung der Gemeinden beibehalten (2 Voten, S. 42 f.).

Art. 4

- Abs. 1: "Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht, *wobei die Verfassung über den Gesetzen steht.*" (S. 43).
- Abs. 2: "Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse *und im Interesse der kommenden Generationen*" (S. 43).

Art. 5

Art. 6

- Artikel systematisch an anderer Stelle regeln (S. 44).
- Abs. 2 Anpassung: „Das Gesetz regelt *Rechte und Pflichten der Bürger, sowie den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechtes*. (S. 44).
- Abs. 2 Anpassung: „Das Gesetz regelt *Rechte und Pflichten der Bürger**,** sowie den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechtes.* (S. 44).

2. Grundrechte

Art. 7

- Abs. 1: Ergänzung zweiter Satz: „*Sie ist unantastbar".* (3 Voten, S. 44 f.).
- Die Würde „*aller Lebewesen*" statt „des Menschen" (S. 44).
- Alternativvorschlag: Die Würde des Menschen ist unantastbar (S. 45).

Art. 8a und Art. 8b

- Zahlreiche Stellunghamen für Varianten A [12 Voten] und B [29 Voten] (S. 45 ff.).
- Kombination von Art. 8a und 8b: «Jegliche Diskriminierung ist verboten» (8b), «insbesondere…» (8a) (Reihenfolge anpassen beginnend mit den klassischen Gründen bis hin zu denen der geschlechtlichen Orientierung) (S. 45).
- Anpassung von Art. 8a Abs. 2: «Es darf niemand diskriminiert werden, insbesondere aufgrund….» (S. 48).
- Art. 8b Abs. 1: "*Alle Menschen sind vor dem Gesetz, vor allen Gesetzen des Kantons Appenzell Ausserrhoden, gleich"* (S. 52).
- Überschrift zum Artikel 8 sollte heissen: "*Rechtsgleichheit*". (S. 52).
- Neufassung des Diskriminierungsverbots: „*Alle Menschen sollen vor dem Gesetz gleichgestellt sein. Wir lehnen jegliche Diskriminierung ab*" (S. 54).
- Art. 8 Abs. 2: Formulierungsvorschlag: "*Diskriminierung ist verboten.*" (S. 55).

Art. 9

- Antrag: zeitgemässe geschlechtsneutrale Formulierung (S. 56).
- Änderungen der Formulierung zu Art. 9 zur Garantie der Gleichstellung der Geschlechter und Berücksichtigung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten – sechs verschiedene Formulierungsvorschläge (S. 55 ff.).
- Separate Abstimmung von Frauen und Männern kombiniert mit gegenseitigem Veto-Recht (S. 56).
- Sachüberschrift: „*Gleichberechtigung*" statt „*Gleichstellung*". (57).
- Antrag: Prüfen (für alle Absätze), ob «*Frauen und Männer*» (inklusiver Plural) oder «*Frau und Mann*» (generalisierte Begriff) verwendet werden soll (S. 57).
- Änderungsvorschlag zu Art. 9 Abs. 1: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt". (S. 56).
- Änderungsvorschlag zu Art. 9 Abs. 4: „*bezahlte und nicht bezahlte öffentliche Aufgaben" (…) (Sorge und Familienarbeit).*" (S. 56).
- Abs. 3: Gleichberechtigung statt „Gleichstellung" (S. 57).
- Abs. 2-4 streichen (S. 57).

Art. 10

- Unterscheidung zwischen echter und unechter Rückwirkung (S. 58).
- Rückwirkende Erlasse sollten auch für Firmen und andere juristische Personen nicht zulässig sein (S. 58).

Art. 11

- Abs. 1: Ergänzung, *„sofern die Freiheit Dritter dadurch nicht eingeschränkt wird."* (S. 58).

Art. 12

- Änderung Sachüberschrift: *„Freiheit von Familien- und Zusammenleben"* (S. 59).
- Präzisierung Abs. 1: *„Ehe (als Bund zwischen Mann und Frau)"* (2 Voten, S. 59).
- Abs. 2: „Die *freie Wahl des* gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet." (S. 59).
- Vorschlag Zusammenlegung Abs. 1 und 2: *„Das Recht auf Familienleben sowie freie Wahl einer anderen Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet und geschützt."* (S. 59).

Art. 13

- Ergänzung zu Abs. 2: (…) *sowie die digitale Kommunikation* (S. 60).

Art. 14

Art. 15

- Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1: *"Die Selbstbestimmung über persönliche Daten ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht auf Schutz ihrer Daten."* (S. 61).
- Ergänzung zu Abs. 2: (…) und rechtswidrige Datenbearbeitungen eingestellt werden. (S. 61).
- Ergänzung zu Abs. 2: Recht auf Löschung von unrichtigen Datensätzen (3 Voten, 61 f.).
- Abs. 2 streichen (S. 62).
- Abs. 2 einzufügen …… dass unrichtige Daten "*entfernt oder*" berichtigt und ungerechtfertigte Datenbearbeitungen eingestellt werden. (S. 62).

Art. 16

- Mitwirkungsrecht von Kindern und Jugendlichen gemäss Kinderrechtskonvention ergänzen. (S. 8, S. 62).
- Ergänzung Gewaltverbot in Erziehung und Bildung (S. 62).
- Ergänzungsvorschlag Abs. 2: „Dies beinhaltet auch den aktiven Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Kinder und Jugendlichen." (S. 62).

Art. 17

- Ergänzung Abs. 1: *„(…) wobei eine Mitwirkung der Betroffenen Bedingung ist."* (S. 63).

Art. 18

Art. 19

- Ergänzung einer betreffend «Extremismus" (S. 63).
- Abs. 1: Präzisierung/Qualifiziertung des Freiheitsrechts mit Ergänzungen im folgendem Sinne (*„in den Schranken der Rechtsordnung; im Rahmen unseres Rechts; im Rahmen unserer Rechtsordnung; im Rahmen der Gesetzgebung; sofern das Handeln nicht gegen das geltende schweizerische Recht verstösst"* (5 Voten, S. 63 f.).
- Antrag zur Prüfung, ob ein Extremismus-Artikel geschaffen werden müsste. (S. 63).
- Verzicht auf Ergänzung *„im Rahmen unserer Rechtsordnung"* (S. 64).
- Artikel ersatzlos streichen (S. 64).
- Erwähnung der Freiheit, die Religionsgemeinschaft zu *wechseln*, in Abs. 2 (S. 64).

Art. 20

- Abs. 2: Ergänzung Einschub *„im Rahmen unseres Rechts"*. (S. 65).
- Ergänzung eines fünften Absatzes: «*Hassreden sind durch die Meinungsfreiheit nicht geschützt.*» (S. 65).
- Ergänzung zusätzlicher Absatz: „Der Kanton betreibt keine Medienförderung." (S. 65).
- Ergänzung eines fünften Absatzes: *„Ausgeschlossen von dieser Meinungsfreiheit sind Hassreden."* (S. 65).

Art. 21

- Änderungsantrag zu Abs. 2: „*Sie sind zu gestatten, wenn die Organisation für den geordneten Ablauf, unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, mit der Polizei zusammenarbeitet und kein konkretes und unvorhersehbares Risiko besteht, dass Gewalt ausgeübt und dazu angestiftet wird.*“ (Art. 66).

Art. 22

- Systematische Neuplatzierung des Petitionsrechts im Kapitel „5. Volksrechte“. (S. 66).
- Abs. 2: Anstelle von „*möglichst rasch*“ Absatz streichen oder "*innert angemessener Frist*". (S. 66).
- Abs. 2: „Die Behörden prüfen die Petition inhaltlich und geben möglichst rasch eine begründete Antwort.“ (S. 66).
- Abs. 3 systematisch an andere Stelle platzieren (Vorschläge: Integration in Art. 120 oder eigener Artikel, 10 Voten, S. 67 f.).
- Änderungsantrag unter Vorbehalt: Art. 22 Abs. 3 streichen und die personalrechtlichen Erlasse bei Bedarf mit Aspekten zum Whistle-Blowing zu ergänzen (S. 68).
- Es fehlt ein Artikel zum Whistleblowing (S. 8).

Art. 23

- Abs. 1: Einschub: im Rahmen unseres Rechts (S. 68).

Art. 24

Art. 25

- Ergänzung, dass Enteignungen nur in zwingend notwendigen Situationen vorgenommen werden dürfen und genaue Festlegung der Anforderungen an eine Enteignung (S. 69).

Art. 26

Art. 27

- Abs. 3: Formulierung von Art. 29 Abs. 3 BV übernehmen (2 Voten, S. 69).

Art. 28

- Abs. 2 ersatzlos streichen. (S. 70).

Art. 29

- Abs. 4: Begriff «*Rechtsbeistand*» durch «*Rechtsvertretung*» ersetzen (S. 71).
- Abs. 5: Wort "*allenfalls*" streichen (S. 71).

Art. 30

- Abs. 1: «Die Grund- und Menschenrechte …» (S. 8, S. 71).

Art. 31

- Abs. 1: *„Einschränkungen von Grundrechten sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahren.“* (S. 72).
- Art. 31 streichen (S. 72).
- Abs. 2 streichen (S. 72).

3. Persönliche Pflichten

Art. 32

- Abs. 1: Anpassung in dem Sinne, dass Einzelne bloss „Mitverantwortung“ tragen (S. 72).
- Änderungsvorschlag: „Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst, die Gemeinschaft und ~~die Natur~~ die *natürliche Umwelt* und trägt bei zur Erhaltung der ~~natürlichen~~ Lebensgrundlage zugunsten der gegenwärtigen und künftigen Generationen.“ (S. 73).
- Streichung von Abs. 2 und im Gegenzug: Staatsaufgabe (Art. 34 ff.) einfügen, das politische Engagement von Einzelnen und Parteien zu sowie die demokratische Auseinandersetzung zu fördern (S. 73).
- Abs. 2: Antrag: „Alle beteiligen sich an der politischen Willensbildung.“ (2 Voten, S. 73).

Art. 33

- Neuer Absatz: „Jede Person leistet nach ihren Möglichkeiten einen individuellen Beitrag an das Gemeinwesen“ (S. 74).

4. Staatsaufgaben

4.1 Allgemeines

Art. 34

- Formulierung der jetzigen Verfassung (Art. 27 Abs. 3 KV) unverändert zu übernehmen (S. 74).
- Abs. 1: « … übernimmt *in der Regel* keine Aufgaben…» (S. 74).
- Abs. 1: Weniger absolut/rigoros formulieren bzw. abschwächen (6 Voten, S. 75 f.)
- Abs. 1: streichen (S. 75) oder als „Kann-Formulierung“ festhalten (S. 75).
- Abs. 1: Formulierung in § 5 Abs. 1 und 2 der KV des Kantons Schwyz übernehmen (S. 75).
- Abs. 1 und Abs. 2 sind zu ersetzen durch folgenden Wortlaut (vgl. Art. 27 Abs. 3 KV, S. 76):
    - Abs. 1: Der Kanton übernimmt keine Aufgaben, die nicht ebensogut von den Gemeinden oder von Privaten wahrgenommen werden können.
    - Abs. 2: Das Gemeinwesen erfüllt nur Aufgaben, die nicht ebensogut von Privaten wahrgenommen werden können.
    - Abs. 3: Kanton und Gemeinden fördern private Initiative und persönliche Verantwortung und streben regionale Zusammenarbeit an.
- Abs. 1: Änderungsantrag: *„Das Gemeinwesen bestimmt, welche Aufgaben von ihm selber gelöst werden.“* (S. 76).
- Abs. 1: Änderungsantrag: *„1 Das Gemeinwesen kann Aufgaben, die Private ebenso gut erfüllen können, an Private delegieren.“* (S. 76).

Art. 35

- Prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und «Flughöhe», 3 Voten, S. 77).
- Abs. 1: Die Erfüllung der Staatsaufgaben orientiert sich an den Bedürfnissen aller und am Gemeinwohl (Art. 77).
- Abs. 2: *„2 Langfristige Interessen dürfen nicht für kurzfristige Vorteile gefährdet werden. „Dabei sind insbesondere“ die natürlichen Lebensgrundlagen zu schonen und zu erhalten.“* (S. 77).
- Abs. 2: "sind zu schonen, zu erhalten und *zu fördern*." (S. 78).
- Abs. 2: [2] Langfristige Interessen dürfen nicht für kurzfristige Vorteile gefährdet werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schonen, ~~und~~ zu erhalten *und aktiv zu fördern*. (S. 78).
- Ergänzung zu Abs. 3: „und *sind offen für die regionale und interkantonale* Zusammenarbeit“ (S. 78)
- Abs .3: Die Textstelle "..streben regionale Zusammenarbeit an." ist durch "..und werden zur regionalen Zusammenarbeit angestrebt." zu ersetzen.(S. 78).
- Abs. 3: "…und streben, *wo sinnvoll*, regionale Zusammenarbeit an." (S. 78).
- Abs. 3: Die Gemeinden soll die regionale Zusammenarbeit nicht anstreben, sondern intensivieren. (S. 78).
- Abs. 4: Nachhaltigkeit ergänzen (4 Voten, S. 78 f.).
- Abs. 4: *«insbesondere»* streichen (S. 78)
- Abs. 4: *«dabei» ergänzen.* «Sie achten *dabei* auf …» (S. 78)
- Abs. 5: „*finanzierbar*“ streichen (2 Voten, S. 79).
- Abs. 5: «Für neue notwenige Aufgaben ist eine Finanzierung sicherzustellen.» (S. 79).
- Abs. 5: Die einzelnen Aufgaben sind laufend daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und ~~finanzierbar~~ *nachhaltig* sind. Neue Aufgaben dürfen erst übernommen werden, wenn *ihre Umweltverträglichkeit geprüft und ihre* Finanzierung geregelt ~~ist~~ *sind*. (S. 79).
- Zusätzlicher Absatz: Verankerung des Grundsatzes zur verpflichtenden Kommunikation und Information (S. 79).
- Zusätzlicher Absatz: *„Der Kanton achtet auf eine ausgeglichene Berücksichtigung der Regionen.“* (S. 79).

Art. 36

- Der Familienbegriff muss dahingehend geklärt werden, dass alle intergenerationalen Formen des Zusammenlebens mitgemeint. siehe z. B. Art. 51 (S. 80).

- lit d: Hinweis auf Bildung im Alter (S. 80).
- lit. e: : Existenzsicherung aller unabhängig vom Erwerbsstatus (S. 80).
- lit. g an den Anfang der Auflistung (S. 81).
- Weiteres Sozialziel: Der Kanton und die Gemeinden sollten sich dafür einsetzen, dass die Menschen die in unserem Kanton wohnen über die wichtigsten Anliegen der Gesellschaft genügend informiert werden (S. 81).

4.2 Staatsaufgaben im Einzelnen

- Verankerung eines Medienartikels, wie er an der 6. Sitzung der Verfassungskommission vom 19. September 2019 von Kommissionsmitglied Jacqueline Bruderer beantragt und vom Plenum knapp verworfen wurde (S. 8).
- Ergänzung: Art. 64 Kantonalbank
  „Der Kanton kann sich an einer Bank zur Deckung der Geld- und Kreditbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft im Kanton beteiligen; er kann eine solche Bank selbst betreiben.“ (S. 81).
- Das Verb „sorgen für“ zu ersetzen durch „sicherstellen“, „gewährleisten“, „garantieren“, „bürgen für“, „verantwortlich sein für“, „herbeiführen“ (od. andere; Art. 41, 42, 43, 45 (u. evtl. noch weitere). (S. 81).
- Ergänzung folgender Aspekte:
  - Bekenntnis zur Biodiversität;
  - Bindende Staatsaufgabe zur Ernährungssicherheit;
  - Aspekt der sorgsamen Nutzung des Landes ausdrücklich erwähnen (S. 82).

Art. 37

- Verankerung einer Bestimmung in folgendem Sinne: «Er kann Aufgaben an Gemeinden übertragen.» (S. 83).

Art. 38

- Verpflichtung auch von privaten und juristischen Personen (so auch in Art. 39, 40 und 45, S. 83).
- Artikel streichen (S. 83).
- Artikel offener zu formulieren (S. 87).
- Abs. 1: Formulierung finden, welche die aktuelle Umwelt-Situation verbessert (S. 84).
- Abs. 2: [2] Kanton, Gemeinden *und Private* (…) (S. 84).
- Abs. 2: Ausdruck „lässtige Emissionen“ nicht anwenden (S. 84).
- Abs. 2: Ergänzungsvorschlag: „Sie stellen die natürlichen Lebensgrundlagen wieder her, wo dies möglich ist.“ (2 Voten, S. 84).
- Abs. 2: Ergänzungsvorschlag: „Schon geschädigte natürliche Lebensgrundlagen stellen Kanton und Gemeinden nach Möglichkeit wieder her.“ (S. 85).
- Abs. 3: Umformulierung: „Sie fördert *primär* die Selbstverantwortung zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.“ (S. 85).
- Abs. 3: Änderungsantrag: 3 Sie können insbesondere die Selbstverantwortung fördern, Lenkungsmassnahmen einführen und Organisationen unterstützen, die sich für *den Umweltschutz* einsetzen. (S. 85).
- Abs. 3: Änderungsantrag: „… Organisationen unterstützen, *die sich für den Umweltschutz einsetzen.“* (2 Voten, S. 85).
- Abs. 3: Ergänzungsvorschlag: „*Sollten diese Massnahmen nicht das erwartete Resultat erbringen, können Kanton und Gemeinden auch Gebote und Verbote erlassen um die notwendigen Klimaschutzziele zu erreichen.*“ (S. 86).
- Abs. 3: „Können“ durch „müssen“ o.ä. Zwingendes ersetzen (S. 86).
- Abs. 4: Erweiterung des Absatzes mit dem Schutz und der Erhaltung der Biodiversität (S. 86).

Art. 39

- Prüfen, ob Art. 39 notwendig ist oder ob dessen Kernaussage nicht in Art. 38 integriert werden können (S. 86).
- Verpflichtung auch von privaten und juristischen Personen (S. 83).

- Artikel streichen (S. 83).
- Änderungsvorschläge:
  [1] Kanton und Gemeinden betreiben eine Klimaschutzpolitik.
  [2] ~~Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.~~
  [3] ~~Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels.~~ (S. 87)
- Artikel 39 streichen und stattdessen Art. 39 Abs. 3 als Abs. 5 in Art. 38 einfügen. (S. 87).
  - Eventualantrag: Wird dem Antrag nicht gefolgt, dann sollte dieser Artikel abgeschwächt werden. Streichung folgender Wörter: „aktive“ (Abs. 1), „wesentlichen“ (Abs. 2), „negativen“ (Abs. 3).
- Streichung der konkreten Ziele und eine Verallgemeinerung (S. 87)
- Begriffe „Klimaschutz“ und „Klimaneutralität“ aus der Verfassung entfernen (S. 88).
- Abs. 1 und 2 ersatzlos streichen und Abs. 3 in Art. 38 integrieren (S. 88).
- Abs. 1: „Klimaschutz“ anstelle von “Klimapolitik“ (S. 88).
- Abs. 1: „Kanton und Gemeinden betreiben ~~eine aktive~~ Klimaschutzpolitik.“ (S. 89).
- Abs. 1: „Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik *im Sinne des Pariser Klimaabkommens und darüber hinaus.“* (S. 89).
- Abs. 2: Nicht nur Erreichung, sondern Erhaltung der Klimaneutralität (S. 89).
- Abs. 2: Streichung (5 Voten; S. 89 f.).
- Abs.2: „gewährleisten“ anstelle von „einen Beitrag leisten“. (S. 89).
- Abs. 2: Anpassungsvorschlag: „Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag, um den Anstieg der Erdtemperatur auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Sie reduzieren dazu im Rahmen ihrer Kompetenzen die Treibhausgasemissionen im Kanton bis spätestens 2040 auf netto null. Das Gesetz sieht einen Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen vor, der mindestens zu einer linearen Absenkung führt.“ (S. 90).
- Abs. 2: Änderungsvorschlag: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen Beitrag zur schnellstmöglichen Erreichung der Klimaneutralität» (S. 90).
- Abs. 2: Änderungsvorschlag: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität *bis 2030.* (S. 91).
- Abs. 2: Änderungsvorschlag: „Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag, *um den Anstieg der Erdtemperatur auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Sie reduzieren dazu im Rahmen ihrer Kompetenzen die Treibhausgasemissionen im Kanton bis spätestens 2040 auf Netto-Null.“* (S. 91).
- Abs. 2: Formulierung „ im Rahmen ihrer Kompetenzen“ streichen (S. 91).
- Ergänzung konkreter Verpflichtungen (S. 91):
  - Das Erreichen der Klimaneutralität bis spätestens 2050, incl. des Festhaltens kontrollierbarer Zwischenziele ab 2025, (obwohl wir der Meinung sind, dass 2050 eigenlich schon zu spät ist, Anderes derzeit wohl nicht umsetzbar)
  - die Förderung von freiwilligen Anstrengungen der Bürger,
  - die Einflussnahme auf die Investitionspolitik von Unternehmen über die Genehmigungsverfahren mit entsprechend höheren klimatischen Messlatten.
- Abs. 3: Streichen (S. 2 Voten, S. 92).
- Abs. 3: bessere Formulierung: „Sie treffen mögliche Vorkehrungen zur Bewältigung des negativen Klimawandels“ (S. 92).
- Abs. 3: Änderung: «Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels und unterstützen besonders betroffene Personen.» (S. 92).

Art. 40

- Verpflichtung auch von privaten und juristischen Personen (S. 83).
- Artikel offener zu formulieren (4 Voten, S. 87, S. 92 f.).
- Abs. 1: Änderung: „1 Kanton und Gemeinden schützen und fördern die *einheimische* Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume in ihrer *natürlichen* Vielfalt. *Sie sorgen dafür, dass die zur Siche-*

rung und Stärkung der Biodiversität erforderlichen Flächen, Mittel und Instrumente zur Verfügung stehen." (S. 93).

- Abs. 2: Anstelle einer absoluten Forderung, die abgeschwächte Form von KÖNNEN (S. 94).
- Abs. 2: Ergänzung eines zweiten Satzes: *Sie erhalten sie ungeschmälert, wenn das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt.* (S. 94).
- Abs. 3: „Sie *kann* mit privaten Organisationen zusammenarbeiten" (Freiwilligkeit, 2 Voten, S. 94).
- Abs. 3: Streichung (2. Voten, S. 94).
- Abs. 3: Anpassung. „Sie arbeiten mit privaten Organisationen zusammen, *die sich für den Natur- und Heimatschutz einsetzen, und können sich an der Finanzierung beteiligen*."(S. 95).

Art. 41

- Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und «Flughöhe»). (2 Voten, S. 95).
- Erhaltung der Streusiedlung/traditionellen Streubauweise aufnehmen (7 Voten/diverse Formulierungen, S. 95 ff.).
- Abs. 1: „geordnete Besiedlung des Kantonsgebiets" anstelle von „geordnete Besiedlung des Landes" (S. 96).
- Abs. 1: Ergänzung: Kanton und Gemeinden stellen die geordnete Besiedlung des Landes, die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und den Schutz der *natürlichen Lebensgrundlagen und der Landschaft sicher.* (S. 96).

  Abs. 2: Prioritätenordnung von Abs. 2 und 3 umzukehren: „Kanton und Gemeinden sorgen für eine verdichtete Siedlungsentwicklung. Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen." (S. 96).
- Abs. 2: Anpassung: Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen *und die Umweltverträglichkeit zu prüfen.* (S. 97).
- Abs. 3: Anpassung: *„Kanton und Gemeinden sorgen für eine „dem Ortsbild angepasste, qualitätsvolle" verdichtete Siedlungsentwicklung."* (S. 97).
- Abs. 3: Verdichtete Siedlungsentwicklung streichen (S. 98).

Art. 42

- Erwähnung der schwächsten Verkehrsteilnehmer (S. 98).
- Weitergehende Formulierung finden (z.B.: Explizite Erwähnung Langsamverkehr, Förderung von alternativen Fahrzeugantrieben und dazugehörender Infrastruktur, S. 98).
- Ergänzung: Einführung einer ökologischen und klimatisch nachhaltigen Kfz-Steuer (S. 98).
- Abs. 2: streichen (2 Voten, S. 99).
- Abs. 2: Änderung: „Sie fördern die Umlagerung vom individuellen auf den kollektiven Verkehr, *die emissionsfreie Mobilität sowie energiesparende und umweltschonende* Mobilitätskonzepte." (S. 99).
- Abs. 2: Änderung: Sie fördern die Umlagerung vom individuellen auf den kollektiven Verkehr sowie ~~alternative Mobilitätskonzepte~~ *möglichst emissionsfreie, energiesparende und umweltschonende Mobilitätskonzepte.* (S. 99).
- Vorschläge zu Abs. 2 und 3 (100):
  - *2 Sie fördern die Vermeidung von Fahrten mit Verbrennungsmotoren durch Verbesserung und Ausbau der Veloinfrastruktur und die Erhöhung der Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr.*
  - 3 Sie fördern die Umlagerung vom individuellen *motorisierten Verkehr* auf den kollektiven Verkehr, *die emissionsfreie Mobilität sowie energie- und platzsparende, lärmarme Mobilitätskonzepte.*

Art. 43

- Abs. 1: Auch Private sollen eine Wasserversorgung übernehmen können (S. 100).
- Neu: Der Kanton und die Gemeinden anerkennen das Recht auf sauberes Wasser als Menschenrecht. (S. 100).
- Abs. 1: Anpassung: …….und setzen sich für eine sparsame Verwendung des Brauchwassers, wie auch des Regenwassers ein. (S. 101).

- Klärung Frage (Trinkwasser – Löschwasser, 2 Voten, S. 100).
- Abs. 2: Formulierung: „Sie können die Wasserversorgung an gemeinnützige Organisationen übertragen.“ (S. 101).
- Abs. 2: Änderung: "Sie können die Wasserversorgung an ~~*andere*~~ gemeinnützige Organisationen übertragen." (S. 101).
- Abs. 2: streichen (S. 102).
- Abs. 3: Verbrauch und Gebrauch von Pestiziden und Düngemitteln ebenfalls erwähnen (S. 102).
- Neuer Absatz: 4 Um eine möglichst geringe Belastung des Wassers zu gewährleisten, fördern Kanton und Gemeinden den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die im biologischen Landbau zugelassen sind. (S. 102).

Art. 44

- Verpflichtung auch von privaten und juristischen Personen (S. 83).
- Explizite Erwähnung, dass Nutzung und kantonale Produktion von erneuerbaren Energien (Heimatstrom) gefördert werden. (S. 102).
- Artikel streichen (S. 102).
- Abs. 1: „sicherstellen“ statt „fördern“ (S.102).
- Abs. 1: Ergänzung: 1 Kanton und Gemeinden fördern die sichere und umweltschonende *Produktion und* Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und rationelle Verwendung. (S. 103).
- Abs. 2: streichen (6 Voten, S. 103 ff.).
- Abs. 2: Keine Nennung konkreter Zahlen/allgemeiner formulieren (11 Voten, S. 102 ff.).
- Abs. 2: Änderung: Sie streben nach einer raschen und deutlichen Reduktion des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person sowie nach einer vollständigen Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien bis 2040. (S. 104).
- Abs. 2: Regelung in der Verfassung für die Zeit nach 2050 erforderlich (S. 105).
- Abs. 2: Änderung: „Sie *sorgen für* ~~streben nach~~ eine~~r~~ Halbierung des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person bis 2050 gegenüber dem Jahr 2015, *für* ~~nach~~ eine~~r~~ Loslösung von fossilen Energiequellen, sowie *für* ~~nach~~ eine~~r~~ Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien.“ (S. 105).
- Abs. 2: Änderung: Sie streben nach einer raschen und deutlichen Reduktion des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person sowie nach einer vollständigen Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien bis 2040. (S. 105).
- Abs. 2: Mehr Verbindlichkeit (z.B.: „Der Kanton und die Gemeinden werden alles in ihrer Kraft stehende tun, um den jährlichen Energieverbrauch bis 2050 gegenüber 2015 zu halbieren und hierzu kontrollierbare Zwischenschritte festlegen“, S. 106).

Art. 45

Art. 46

- Abs. 1: Kanton, Gemeinden *und Private* gewährleisten ein umfassendes und qualitativ hochstehendes Bildungsangebot. (S. 107).
- Abs. 1: *Antrag: Ergänzung «…für alle Generationen.»* (Erwachsenenbildung, Bildung im Alter, S. 107).
- Abs. 2: Ergänzung: Erlernen und Entfalten der ökologischen und nachhaltigen Fähigkeiten (S. 107).
- Abs. 2: letzten Satz von Abs. 2 in einem 3. Abs. separat aufzuführen (S. 107):

  [2] Dieses ermöglicht den Lernenden, ihre körperlichen, geistigen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten und sich zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln.
  [3] Es fördert in besonderem Masse das Entwicklungspotential Benachteiligter.
- Abs. 2: Ergänzung: «**…** zu entfalten *und zu bewahren, um* sich zu **… …** entwickeln.» (S. 107).
- Abs. 2: Anpassungsvorschlag: Es fördert ~~in besonderem Masse~~ das Entwicklungspotential ~~Benachteiligter.~~ Aller (S. 107).
- Abs. 2: Streichung des letzten Satzes (S. 107).
- Abs. 2: Änderungsvorschlag: „[2] Dieses ermöglicht den Lernenden, ihre körperlichen, geistigen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten und sich zu selbstverantwortlichen und ökologisch

handelnden Persönlichkeiten zu entwickeln. Es fördert in besonderem Masse das Entwicklungspotential Benachteiligter.“ (S. 107).

Art. 47

- Aufnahme des Grundsatzes, dass die Träger der Volksschule die Gemeinde oder Gemeindeverbände sind. (S.108).
- Abs. 1: „Die Schule vermittelt eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder und Jugendlichen entsprechende Bildung. Die Eltern sind *primär* verantwortlich für die Erziehung ihrer Kinder und Jugendlichen.“ (S. 108).
- Abs. 1: „Die Schule fördert die Entwicklung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit, den Willen zur sozialen Gerechtigkeit, und für die Umwelt. … und fördert die Entwicklung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeiten, den Willen zur sozialen Gerechtigkeit und für die Umwelt zu fördern.“ (S. 108).
- Abs. 3: Privatschulen und Privatunterricht im ersten Satz ergänzen (S. 108).

Art. 48

- Abs. 1*: „Nachholbildung“* ergänzen. (S. 108).
- Abs. 2: Unentgeltlicher Zugang zur Hochschulbildung *ergänzen.* (S. 109).
- Abs. 2: Änderung: "Der Kanton sichert den Zugang zu den Hoch- und Fachschulen *sowie der beruflichen Weiterbildung*." (S. 109).
- *Antrag:* Neu Abs. 4 „Das duale Bildungssystem wird gefördert und unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes unterstützt.“ (S. 109).

Art. 49

- Überprüfung Sachüberschrift (S. 109).
- Antrag: Dringend überarbeiten, um den verfassungsmässigen Schutz der Sozialhilfe zu gewährleisten (S. 109):

  «[1] Kanton und Gemeinden gewährleisten die wirtschaftliche und psychosoziale Hilfe für alle Bewohner*innen, die in wirtschaftliche Not geraten sind.»

  «[2] Sie arbeiten dabei mit anderen Organisationen zusammen.»

  «[3] Sie beugen präventiv sozialen Notlagen vor und fördern die Vorkehrungen zur Selbsthilfe.»
- Stipulierung der Mitwirkungspflicht der Betroffenen (2 Voten, S. 109).
- Neuer Absatz: "3 Sie stellen die Einhaltung des Arbeitsrechts sicher." (S. 109).
- Abs. 1: Anpassung: „Kanton und Gemeinde unterstützen die in Not geratene Personen mit Sozialhilfegeldern. Weitere Organisationen können die Zusammenarbeit stärken und fördern.“ (S. 109).

Art. 50

- Stipulierung der Mitwirkungspflicht der Betroffenen (2 Voten, S. 110).
- Implementierung des Rechts auf „menschenwürdige Arbeit“ gemäss ILO (Kernarbeitsnormen, S. 110).
- Abs. 1: *Antrag:* ... die berufliche Umschulung sowie die Wiedereingliederung *in die Berufstätigkeit.* (S. 110).
- Abs. 1: Gemeinden streichen (S. 110).
- Keine explizite Nennung von „Arbeitslosen“ (S. 110).

Art. 51

- Titel «Familien» ist zu streichen und durch «Familiäres Zusammenleben» zu ersetzen. (S. 110).
- Andere Überschrift: "*Lebensgemeinschaften*" (S. 111).
- Abs. 1: [1]Kanton und Gemeinden unterstützen *familiäres Zusammenleben*. (S. 111).
- Abs. 1: "Kanton und Gemeinden unterstützen Familien *und andere Lebensgemeinschaften*." (S. 111).
- Abs. 2: *Antrag*: «Erwerbs- und Familienleben» oder «Erwerbs- und Familienarbeit». (S. 111).
- Abs. 2: *Antrag*: Sie *können* Rahmenbedingungen schaffen... (S. 111).
- Abs. 2: "…damit Arbeits- und *Gemeinschaftsleben* in Einklang…" (S. 111).
- Abs. 2: Präzise müsste es heissen: *2 Sie schaffen Rahmenbedingungen, damit die Familien- und Sorgearbeit sowie die Erwerbsarbeit in Einklang gebracht werden können.* (S. 111).

Art. 52

- Abs. 1: [1] Kanton und Gemeinden fördern das Zusammenleben in gegenseitiger Achtung und Toleranz sowie die *Teilhabe* am öffentlichen Leben. (S. 112).

- Abs. 1: Art. 52 mit dem Wort 'Solidarität' zu ergänzen. Alternativ könnte man auch auf Art. 52 verzichten und den Art. 36 mit Titel 'Gesellschaftliches Zusammenleben' bezeichnen. (S. 112).

Art. 53

- Abs. 1. Antrag: Ergänzung «… gemäss der UN-Behindertenrechtskonvention und setzen sich für ihre Gleichstellung ein.» (S. 112).
- Abs. 2: Änderung. [2] Sie fördern in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Bildung sowie die soziale, schulische und berufliche *Förderung* und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Sie setzen sich insbesondere für die schulische Eingliederung von Kindern und Jugendlichen ein. (S. 112).
- Ergänzung dritter Absatz: [3] Die Invalidenversicherung soll wieder großzügiger als in den letzten Jahren bis und inklusive 2021 den Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen, für die eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt unzumutbar ist, Renten zusprechen.“ (S. 113).

Art. 54

- Abs. 1: *Antrag: Streichung «wirtschaftlich tragbar»*. (2 Voten, S. 113).
- Abs. 1: Ersetzung "wirtschaftlich tragbare" mit "kostenbewusste" (2 Voten, S. 113).

Art. 55

- Abs. 1 : Wiederaufnahme der Aufsichtsaufgabe gemäss geltender KV (S. 113).
- Abs. 2: „[2] Der Kanton fördert die Vernetzung der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen und arbeitet kantonsübergreifend zusammen“ (S. 114).
- Abs. 3: „[3] Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Gesundheitsförderung und *Prävention, was auch* Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der Gesundheit von Tieren *beinhaltet*.“ (S. 114).
- Abs. 3: *Antrag*: Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Gesundheitsförderung und Prävention. (S. 114).
- Abs. 3 streichen oder klären (2 Voten, S. 114 f.).
- Abs. 3: Streichen: "…insbesondere mit den Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der Gesundheit von Tieren." (S. 114).
- Abs. 3: [3] Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere mit den Massnahmen zum Schutz der Umwelt, ~~und~~ zum Schutz der Gesundheit von Tieren *und zur Förderung der Biodiversität.* (S. 115).

Art. 56

- Anpassung der Sachüberschrift auf "Wirtschaftsförderung und Milderung bei Krisen". (S. 115).
- Einbau des Wortes: Wort «nachhaltig» oder «Nachhaltigkeit».(S. 115).
- Abs. 1: "Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine vielseitige, *nachhaltige* und ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung und setzen sich für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ein." (S. 115).
- Abs. 1: [1] Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine ~~vielseitige und ausgewogene~~ *ökologische und sozial gerechte* wirtschaftliche Entwicklung und setzen sich für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ein. (S. 116).
- Abs. 1: Ergänzend: „Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl. Der Kanton und die Gemeinden fördern dies mit Rahmenbedingen.“ (S. 116).
- Abs. 2: Anpassen. „Der Kanton“ (ohne Gemeinden, S. 116).

Art. 57

- Abs. 1: „[1] Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer nachhaltigen *und leistungsfähigen* Land- und Forstwirtschaft, welche den topographischen Verhältnissen angepasst und auf den *heimischen* Markt ausgerichtet ist.“ (S. 116).
- Abs. 1: Beibehaltung von Abs. 2 aus der alten Verfassung: „[2] Er unterstützt insbesondere eigenständige Familienbetriebe, naturnahe Bewirtschaftung und eine breite bäuerliche Grundausbildung.“ (S. 117).
- Abs. 1: [1] Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft~~, welche den topographischen Verhältnissen angepasst und auf den Markt ausgerichtet ist~~. (S. 117).

- Abs. 1: (…) wobei dieser Markt transparent und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung nach gesunden, nahrhaften Lebensmitteln ausgerichtet ist. (S. 117).

Art. 58

- Art. 58 ist zu streichen (S. 117).
- Abs. 1: streichen (S. 117).
- Abs. 2: „Der Kanton *bietet* eine kantonale Versicherung *an* gegen Schäden an Gebäu-den, Land und Kulturen.“ (S. 117).

Art. 59

- Abs. 1 lit. a: Wasserregal soll mit Wasserversorgung verknüpft sein und somit in der Kompetenz der Gemeinden liegen. (S. 118).

Art. 60

Art. 61

- Abs. 1: streichen (S. 118).
- Abs. 3: „[3] Sie gewährleistet den Zugang *zu den behördlichen Informationen und Dienstleistungen* für Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind.“ (S. 119).
- Neuer Abs. 4: [4] Sie stellen sicher, dass der Datenschutz gemäss Gesetz eingehalten wird. (S. 119).
- Abs. 3: Antrag: Umformulierung «nicht vertraut sind». (S. 119).
- Abs. 3: Präzisierung auf "Zugang zu Information und Kommunikation der Behörden". (S. 119).
- Abs. 3: Ergänzung nach „vertraut sind“: „oder keinen Zugang zu ihnen haben.“ (S. 119).

Art. 62

Art. 63

5. Volksrechte

- Einführung weiterer Volksrechte prüfen (z.B. Volksmotion oder Einzelinitiative, S. 2 f.)

5.1 Stimmrecht

- Es muss für die Leserin oder den Leser der Verfassung klar hervorgehen, dass beispielweise mit Begriffen wie «Unterzeichnen», «Unterschriften», «amtliche Dokumente» oder «Akten» auch digitale Unterschriften, Dokumente oder Akten gemeint sind. (S. 4).

Art. 64

Art. 65

- Abs. 1: Festhalten am Stimmrechtsalter ab 18 Jahren (23 Voten, S. 12, S. 120 ff.). vs Zustimmung mit Stimmrechtsalter ab 16 Jahren (8 Voten, S. 120 ff.).
- Abs. 1: Auf Bundesebene gültige Stimmrechtsalter übernehmen und entsprechend in der Verfassung per Verweis verankern (S. 121).
- Abs. 1: [1] Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die „die Volljährigkeit“ erreicht und politischen Wohnsitz im Kanton haben (S. 122).
- Abs. 1: Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die volljährig sind und politischen Wohnsitz im Kanton haben (2 Voten, S. 124 f.).
- Abs. 1: Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die *das 18. Altersjahr zurückgelegt* haben und politischen Wohnsitz im Kanton haben. *Sollte das Stimmrechtsalter auf Bundesebene verändert werden, so wird dieses für den Kanton übernommen.* (S. 125).
- Abs. 2: Zustimmung mit Ausländerstimmrecht auf Gesuch (14 Voten, S. 126 ff.) vs Ablehnung des Ausländerstimmrechts auf Gesuch (10 Voten, S. 126 ff.).
- Abs. 2: „Niedergelassenenstimmrecht“ anstelle von „Ausländerstimmrecht“ (S. 127).
- Abs. 2: Die Informationspflicht für Kanton und Gemeinden implementieren, dass die Ausländer*innen – zum Zeitpunkt, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen – erfahren, dass sie ein Gesuch stellen können. (S. 127).
- Abs. 2: Ausländerstimmrecht beibehalten, jedoch das Stimmrechtsalters für Ausländerinnen und Ausländer auf 18 setzen (analog Art. 65 Abs. 1) (5 Voten, S. 128).

- Abs. 2: [2] Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben, erhalten auf Gesuch hin das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen (S. 129).
- Abs. 2: Änderungsvorschlag: 2 Ausländerinnen und Ausländer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben, erhalten auf Gesuch hin das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen. *Vorbehalten sind Referenden über die Revision der Verfassung (Art. 73 Abs. 1 lit. a KV).* (S. 130).
- Abs. 2: Der geltende Art. 105 Abs. 2 soll beibehalten werden. (S. 130).
- Abs. 3: Klarer formulieren (S. 131).
- Abs. 3: Streichen (S. 131).

5.2 Volkswahlen

Art. 66

- Ergänzung (6 Voten/Anträge, S. 131 f.):

  Die Stimmberechtigten wählen:

  a) den Regierungspräsidenten / den Landammann
- Die bis anhin geltenden Wahlen sind weiter zu führen (S. 132).
- Ergänzung: „d) die Mitglieder des Obergerichts“ (S. 132).
- Zustimmung mit Abschaffung der Volkswahl für Landammannamt, dafür neu und zusätzlich einzuführende Amtszeitbeschränkung (S. 132).
- „«die Vertretung des Kantons im Ständerat» anstelle von «die Vertreterin oder den Vertreter des Kantons im Ständerat» (S. 133).
- "…den Vertreter des Kantons im Ständerat *und nach Bundesrecht die Mitglieder des Nationalrates*." (S. 133).

5.3 Volksinitiative

Art. 67

- Abs. 1: Änderung (S. 133).:

  b) der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Gesetzen und Beschlüssen,

  c) die Aufnahme von Verhandlungen über Abschluss oder Änderung von Verträgen, sowie die Kündigung solcher Verträge.

Art. 68

Art. 69

- Abs. 1: Erhöhung Anzahl erforderlicher Unterschriften auf 500 (2 Voten, S. 134).
- Abs. 1: Erhöhung Anzahl erforderlicher Unterschriften auf 750 (S. 134).
- Abs. 1: Erhöhung Anzahl erforderlicher Unterschriften auf 600 (2 Voten, S. 134).
- Abs. 1: Erhöhung Anzahl erforderlicher Unterschriften auf 1000 (S. 134).
- Abs. 2: Erhöhung Sammelfrist auf 12 Monate (2 Voten, S. 134 f.).
- Abs. 2: Erhöhung Sammelfrist auf 18 Monate (2 Voten, S. 135).
-

Art. 70

- Artikel streichen (S. 135).
- Abs. 1 lit. c: Ergänzung: „offensichtlich“ undurchführbar (S. 135).

Art. 71

- Abs. 1: "Der Regierungsrat entscheidet über das Zustandekommen, *das Obergericht* über die Gültigkeit der Initiativen." (S. 136).
- Abs. 2: "möglichst rasch" entweder streichen oder "innert angemessener Frist" (S. 136).

Art. 72

5.4 Referendum

- Fakultatives Referendum abschaffen (S. 136).

- Obligatorisches Referendum ausbauen. Dem zu unterstellen sind kantonale Gesetze, Steuerfussänderung, Staatsverträge, die Gesetzesrecht enthalten; Beschlüsse des Kantonsrates über einmalige Ausgaben von mehr als 5 Prozent einer Steuereinheit sowie über wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1 Prozent einer Steuereinheit (S. 136).
- Die Grenze der Ausgabensumme darf nicht erhöht werden. Diese ist zu Begrenzen. Eine Höhe von 1.5 bis 2.5 Millionen (S. 136).

Art. 73

- Abkehr von der Hilfsgrösse „Steuereinheit“ und Festlegung von Frankenbeträgen (S. 4).

Art. 74

- Abs. 1: Änderungsvorschlag (S. 137):
  1 Wenn mindestens 300 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über:
  a) den Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gesetzen;
  b) interkantonale oder internationale Verträge mit gesetzgebendem Charakter;
- Herabsetzung der erforderlichen Anzahl Unterschriften auf 50 (S. 137).

6. Behörden

6.1 Allgemeines

Art. 75

Art. 76

- Einheitlichkeit der Terminologie "Gerichte" (Art. 76 und 77) und "kantonale Gerichte" (Art. 78) zu überprüfen (S. 138).
- Abs. 1: Wählbarkeit auch für Ausländische Staatsangehörige vorsehen (S. 138).
- Abs. 1: „[1] Wählbar in den Kantonsrat, den Regierungsrat, die Gerichte und den Ständerat sind Schweizerinnen und Schweizer, die die *Volljährigkeit* erreicht haben und politischen Wohnsitz im Kanton haben.“ (S. 138).
- Abs. 1: „[1] Wählbar in den Kantonsrat, den Regierungsrat, die Gerichte und den Ständerat sind ~~Schweizerinnen und Schweizer~~ *Stimmberechtigte*, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben.“ (S. 138).
- Abs. 2: Streichen: "… vom Wohnsitzerfordernis absehen und…" (S. 138).
- Abs. 2: Streichen des Wohnsitzerfordernisses. (S. 139).
- Abs. 2: Wohnsitz als Wählbarkeitsvoraussetzung festhalten (S. 139).

Art. 77

- Abs. 2: Amtsdauer gemäss Abs. 2 soll auf vier Jahre verkürzt werden (7 Voten, S. 12, S. 139 f.).
- Abs. 2: Möglichkeit der in Art. 117 Abs. 1 erwähnten Amtsenthebung in Art. 77 vorsehen (S. 139).

Art. 78

- Gerichtspersonen dürfen nicht dem Kantonsrat, einer Kant. oder Gmd. Verwaltung angehören. (S. 140).
- Abs. 1: 1 Kein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte oder *der Wahlvorbereitungskommission* darf gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören. (S. 140).
- Abs. 1: [1] Kein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte *und Schlichtungsstelle* darf gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören. (S. 141).
- Abs. 1: Ergänzung: Regierungsräte dürfen nicht dem National- oder Ständerat angehören. (S. 141).

Art. 79

- Abs. 1: Ergänzung: [1] Mitglieder von Behörden und Angehörige der kantonalen Verwaltung haben bei Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand zu treten, ausgenommen sind Angelegenheiten von allgemeiner Verbindlichkeit. (z.B. Steuererhöhung, -senkung etc.) (S. 141).
- Die Unvereinbarkeit ist auch für den Kantonsrat gültig. Art. 79 ist als Unvereinbar zu erklären (S. 141).

Art. 80

- In *Not*lagen kann es *not*wendig werden Gesetze zu erlassen, die mit der Verfassung nicht übereinstimmen. *Vorschlag:* Solch ein Not-Gesetz muss unbedingt befristet sein und *darf nicht verlängert werden wenn die Notlage nicht weiter andauert*. (S. 141).

Art. 81

- Abs. 3: Formulierung gewünscht, wonach die Meinungen der interessierten Kreise in die weiteren Schritte der Gesetzesausarbeitung miteinbezogen wird. (S. 142).
- Abs. 3: Vernehmlassungen sind mind, auf 4 Monate anzusetzen. (S. 142).

Art. 82

Art. 83

- Abs. 2: 2 Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen. Das Nähere regelt das Gesetz, insbesondere den Schutz öffentlicher und privater Interessen. (vgl. § 56 Abs. 2 und 3 KV-BL). (S. 143).
- Abs. 2: *Antrag:* In Abs. 2 ist die «Beweislast» umzukehren (Gewährung der Akteneinsich sofern überwiegendes Interesse glaubhaft gemacht/begründet wird.) (4 Voten, S. 143).

Art. 84

6.2 Kantonsrat

Art. 85

- Änderungsvorschlag: 1 Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons *und führt die Oberaufsicht (parlamentarische Kontrolle).* (S. 144).

Art. 86

- Vertretung aller Gemeinden im Kantonsrat sicherstellen (S. 12)
- Festhalten an der Sitzgarantie der Gemeinden, Beibehaltung des Majorwahlverfahrens für Gemeinden bis und mit 8 Sitzen. Anwendung des Mehrheitswahlverfahrens für Gemeinden mit mehr als 9 zu vergebenden Sitzen (10 Voten, S. 145 ff.).
- Antrag: Die einzelnen Gemeinden sind als Wahlkreise zu definieren (analog heute) Antrag: Anpassung des Wahlsystems auf das Majorzsystem (analog heute) (S. 145).
- Beibehaltung von Art. 71 der geltenden KV (S. 146).
- Änderungsantrag (S. 148):

  [1] unverändert

  [2] Er wird *in Wahlkreisen mit mindestens 9 Sitzen* nach dem Verhältniswahlverfahren*, in allen anderen nach dem Mehrheitswahlverfahren* gewählt.

  [3] *Wahlkreise sind die Gemeinden. Das Gesetz kann Wahlkreisverbände vorsehen.*

  [4] unverändert
- Gegenvorschlag (S. 151):

  Art. 86 Zusammensetzung und Wahl

  [1] Der Kantonsrat besteht aus 65 Mitgliedern.

  [2] Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz.

  [3] Es wird in Wahlkreise mit mindestens 9 Sitzen nach dem Verhältniswahlverfahren, in allen anderen nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

  [4] Wahlkreise sind die Gemeinden.

  [5] Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt.
- Abs. 2: [2] Er wird nach dem Präferenzwahlsystem gewählt (S. 151).
- Abs. 2: Dieser Absatz ist durch den Artikel 71 Abs. 4 KV zu ersetzten. "Für die Kantonsratswahl gilt das Mehrheitswahlverfahren; Wahlkreise sind die Gemeinden. Die Gemeinden können das Verhältniswahlverfahren einführen." (S. 153).
- Abs. 2: "Er wird nach dem Mehrheitswahlverfahren/Majorzwahlverfahren gewählt." (4 Voten, S. 153 f.).
- Abs. 2: «Es wird nach dem Präferenzwahlsystem gewählt.» (S. 154).
- Verwendung der Begriffe „Majorz und Proporz“ anstelel von „Mehrheitswahlverfahren/Majorzwahlverfahren“ (S. 154).

- Antrag: Ich beantrage zu prüfen, ob das Präferenzwahlsystem bundesverfassungskoriform ist und wie es sich als Wahlsystem für den Kantonsrat umsetzen lässt. (S. 154).
- Abs. 3: streichen (S. 155).
- Abs. 3: Bezüglich der Beibehaltung des Majorzverfahrens, ist dieser Absatz anzupassen. (S. 155).
- Abs. 3: Es wird vorgeschlagen, dass der Kanton in maximal sieben (7) Wahlkreise eingeteilt wird. Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen sowie die Auswirkungen der Zusammenschlüsse auf die Wahlkreise. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass alle Gemeinden im Kantonsrat vertreten sind, unabhängig vom Wahlsystem. (S. 155).
- Abs. 4: Anstelle der Bevölkerungszahl sollte neu *Stimmbürger* ausschlaggebend sein. (2 Voten, S. 155).
- Abs. 4: Jede Gemeinde resp. jedes "Dorf" hat mindestens einen Sitz im Kantonsrat. Die restlichen Mandate sind anhand der Einwohnerzahlen zu verteilen. Bei Fusionen ist daran festzuhalten, dass die Sitzgarantie für jedes "Dorf" bestehen bleibt. (S. 155).

Art. 87

Art. 88

- Abs. 1 lit. b: Beibehaltung der Volkswahl (3 Voten, S. 156).
- Abs. 1 lit. b: Aufnahme von „Schlichtungsstellen“ (S. 156).
- Abs. 1 lit. c: lit. c zu streichen. Allenfalls wäre die Wahl des Ratschreibers durch den Regierungsrat in Kapitel 6.3. der Verfassung festzuhalten. (S. 156).
- Abs. 1 lit. g.: Art. 88 Abs.1 ist Litera g) sowie der Art. 116 ganz zu streichen. (S. 157).
- Neu: h) i) das Datenschutzkontrollorgan und die Finanzkontrolle sollten auch namentlich erwähnt werden (S. 157).
- Neu: h) das Datenschutzkontrollorgan (2 Voten, S. 157).

Art. 89

- 89 Abs. 2: [2] Er erlässt Gesetze, *nach Vorliegen der Verordnung*. (S. 158).

Art. 90

Art. 91

- Anstelle von „Aufgaben- und Finanzplan“ von „grundlegende Planungen“ sprechen (S. 158).
- *Antrag:* Der Kantonrat berät *und genehmigt* den Aufgaben- und Finanzplan... (S. 158).

Art. 92

- Abs. 1: „Der Kantonsrat *beschliesst den Aufgaben- und Finanzplan*, den Voranschlag und den Steuerfuss.“ (S. 158).
- Abs. 1: Der Kantonsrat *beschliesst den Aufgaben- und Finanzplan*, den Voranschlag und den Steuerfuss(S. 159).

Art. 93

- Abs. 1 lit. f: Art. 93 und Art. 96 sollen dasselbe Quorum haben. (S. 159).

Art. 94

- Abs. 2: streichen (5 Voten, S. 160).

Art. 95

Art. 96

- Abs. 3: Art. 93 und Art. 96 sollen dasselbe Quorum haben. (S. 161).

Art. 97

Art. 98

Variante A und B

- Beibehaltung der Volksdiskussion (25 Voten, S. 161 ff.) vs. Abschaffung der Volksdiskussion (4 Voten S. 165).
- Nur wenn neben dem Petitions- und Stimmrecht mindestens ein anderes Instrument eingeführt wird, welches einer einzelnen Person das Gefühl gibt, im Kanton wahrgenommen zu werden, kann über die Abschaffung der Volksdiskussion diskutiert werden. (S. 3, S. 161).
- Kantonsrat die Kompetenz zu erteilen, eine Vorlage der Volksdiskussion zu unterstellen (S. 161).
- Ergänzung: Der Kantonsrat hat das Antragsrecht, die Volksdiskussion zu eröffnen. (2 Voten, S. 162 f.).

- Dauer von 2 Monaten für die Volksdiskussion festschreiben (S. 163).
- Abs. 1: weiterhin eine Beschränkung für einen Wohnsitz im Kanton bestehen. (3 Voten, S. 164).
- Änderungsvorschlag: 2 Wer sich an der Volksdiskussion beteiligt hat, erhält im Rahmen der Gesetzgebung die Möglichkeit, seine Anträge vor *der zuständigen Kommission des Kantonsrats* zu begründen (S. 164).

6.3 Regierungsrat

Art. 99

Art. 100

- Für die Regierungsmitglieder ist eine Altersbegrenzung einzuführen. (2 Voten, S. 165).
- Art. 100 so ausgestalten, dass die Bezirke vertreten sind (S. 166).
- Änderungsantrag (S. 166):
  1. der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
  2. der Region Mittelland und der Region Vorderland ist ein Sitz gewährleistet.
- Abs. 1: Ergänzung: Mindestens zwei der fünf Personen sind vom anderen Geschlecht. (S.166).
- Abs. 4: Feste Zahl anstelle der geltenden Regelung (12 oder 16 Jahre, S. 166).
- Abs. 4: Wiedereinführung Altersguillotine diskutieren (S. 166).
- Abs. 4: streichen 8S. 166).

Art. 101

Art. 102

- Beibehaltung der Amtsbezeichnung „Landammann“ (14 Voten, S. 12, S. 167 ff.).
- Neuer Absatz: [3] Die Amtszeit beträgt maximal vier Jahre. Eine Wiederwahl ist nach zwei Jahren möglich. (S. 167).
- Abs. 2: Volkswahl des Landammans/der Frau Landammann beibehalten (10 Voten, S. 170 ff.).
- Abs. 2: Wahl des Landammanns/der Frau Landammann durch Kantonsrat (8 Voten, S. 170 ff.).
- Abs. 2: Vierjährige Amtsdauer für Regierungspräsidium/Landammann (S. 3, S. 170).
- Abs. 2 ist zu streichen. (vgl. Ausführungen zu Art. 66; Volkswahl) (S. 171 f.).

Art. 103

Art. 104

- Abs. 2: Begriff «mittelfristig» zu streichen ist. (S. 172).

Art. 105

- Abs. 2: Er legt die Grundzüge des Vollzugsrechts im Gesetzgebungsprozess dar." (S. 172).

Art. 106

Art. 107

- Neu [4] Information an Finanzkommission und GPK. (S. 173).

Art. 108

- Abs. 2 lit. e: *Ergänzung* «… und er kann dazu *öffentliche Anhörungen* durchführen.» (S. 174).

Art. 109

Art. 110

- Abs. 3: [3] Die Kantonskanzlei ist die Stabs-, Koordinations- und Verbindungsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates. Sie wird von der Ratschreiberin oder vom Ratschreiber geleitet *und vom Regierungsrat beaufsichtigt.* (S. 174).

Art. 111

- Änderungsantrag: [1] Der Kanton kann Organisationen des öffentlichen Rechts errichten. Die Errichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit erfolgt durch Gesetz. (S. 174).

6.4 Gerichte

Art. 112

Art. 113

Art. 114

Art. 115

Art. 116

- Artikel streichen (S. 175).
- Wahlvorbereitung nicht durch eine Wahlvorbereitungskommission, sondern durch parlamentarische Kommission (S. 176).
- Unvereinbarkeit auch für Mitglieder des Regierungsrates und Mitglieder der Gerichte vorsehen (S. 176).
- Abs. 2: streichen (S.176).
- Abs. 2: ergänzend: Ihr dürfen keine Mitglieder des Kantonsrates *und des Regierungsrates* angehören. (S.176).

Art. 117

6.5 Weitere Behörden

- *Schaffung eigener Artikel: Implementierung einer eigenen ständigen* ausserparlamentarischen *Kommission* mit Aufgaben: Wahrung und Förderung der Menschrechte, Prüfung von Gesetzen, Rechtsvorschriften etc., Unterstützung von Regierung und Verwaltung (S. 177).

  Art. 119a
  Menschenrechtskommission

Art. 118

- Neuer Absatz: [3] Sie berichtet dem Kantonsrat, der GPK und der Finanzkommission (S. 177).
- Personalrechtliche Regelung notwendig – wer ist Anstellungsbehörde? (S. 177).

Art. 119

- Neuer Absatz: [3] Sie berichtet dem Kantonsrat (S. 177).
- Personalrechtliche Regelung notwendig – wer ist Anstellungsbehörde? (S. 177).

Art. 120

- Äusserungen für die Variante A (3 Voten, S. 179 f.) vs. Äusserungen für die Variante B (16 Voten, S. 179 f.)
- Änderungsantrag (S. 178):
  - Abs. 1 ist anzupassen: Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt *mit dem Kanton*.
  - Abs. 2 ist zu streichen
- Änderungsantrag: (S. 178):

  1 Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen.
  2 Sie vermittelt zwischen Privaten und kantonalen Aufgabenträgern und Gemeinden und in weiteren vom Gesetz bestimmten Fällen.
  3 Sie kann auch Entscheide fällen.
- Abs. 1: [1] Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für natürliche oder juristische Personen im Kontakt mit den Trägern öffentlicher Aufgaben. Davon ausgenommen sind Kantonsrat, andere Träger öffentlicher Aufgaben hinsichtlich rechtsetzender Funktionen sowie mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Träger von Rechtspflegefunktionen, soweit sie nicht im Bereich der Justizverwaltung tätig sind. (S. 178).
- Abs. 1: Ergänzung: «Sie kann mit anderen ähnlichen Organisationen und Stellen zusammenarbeiten und diese beauftragen.» (S. 179).
- Abs. 1: prüfen, ob die Ombudsstelle die Meldestelle i.S. von Art. 22 Abs. 3 sein könnte. (S. 179).
- Abs. 2: [2] Die Ombudsstelle nimmt Anliegen, Beanstandungen und Beschwerden zur Prüfung entgegen, unterbreitet Vorschläge und gibt Empfehlungen ab, die sich auf die Erledigung der unterbreiteten Angelegenheit, das künftige Verhalten und das anwendbare Recht beziehen können. Sie sucht bei Konflikten zwischen natürlichen oder juristischen Personen und den Trägern öffentlicher Aufgaben zu vermitteln. (S. 179).

- Neuer Absatz: [3] Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis kantonaler Angestellter ist zuerst das verwaltungsinterne Konfliktlösungsverfahren anzuwenden. (S. 180).
- Neuer Absatz. *Schaffung* eines eigenen *Whistleblowingartikels*, gemäss Hinweis bei Artikel 22 (S. 180)

7. Einwohnergemeinden

- Entweder konsequent auf die Terminologie der «Einwohnergemeinde» oder «Gemeinde» setzen. (S. 181).
- Titel sollte nur auf Gemeinden lauten. (S. 181).

Art. 121

- „lokal“ anstelle von „örtlich“ (2 Voten, S. 181).

Art. 122

- Abs. 2: Änderung: Der Kanton wahrt ~~"eine möglichst grosse Selbständigkeit"~~ ist zu ersetzen durch "die grösstmögliche Autonomie" der Gemeinden. (S. 182).

Art. 123

- Abs. 1: streichen (S. 183).
- Bestand und Gebiet sind die heutigen Gemeinden nach Art. 3 der KV (S. 183).
- Abs. 2: Ergänzung: Bestandes- und Gebietsänderungen und Gemeindefusionen….. (S. 183).
- Abs. 2: Zwangsmittel als Möglichkeit aufnehmen (S. 183).
- Abs. 3: Der Kanton fördert und finanziert den Initialaufwand zu Gemeindefusionen und begleitet diesen Prozess in allen administrativen Belangen. (2 Voten, S. 184).

Art. 124

- Ergänzung einer Regelung zum möglichen Gegenstand von Volksinitiativen auf Gemeindeebene (S. 13).

Art. 125

Art. 126

- Auf Gemeindeebene sollten die gleichen Stimmrechtsbedingungen gelten wie bei Art. 65 erwähnt. (S. 185).
- Abs. 1: Festhalten am Stimmrechtsalter 18/Volljährigkeit (18 Voten, S. 185 ff.).
- Abs. 1: Die Regelung über das Aktive Stimmrecht ab 16 Jahren für Gemeindeabstimmungen ist in der Gemeindeordnung anzupassen und soll nicht vom Kanton bestimmt werden. (S. 185).
- Abs. 2: Ausländer: innenstimmrecht in allen Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden obligatorisch einführen (S. 187).
- Abs. 2: Frist, wonach ein Ausländer mindestens zehn Jahre in der Schweiz, davon fünf Jahre im Kanton, wohnen muss, bevor er ein Gesuch stellen kann, beibehalten. (S. 187).
- Abs. 2: Die Regelung des Ausländerstimmrechts an den Kanton angleichen (S. 187).

Art. 127

- Abs. 1: [1] Wählbar in die durch Volkswahl bestellten Gemeindebehörden sind alle, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und die *Volljährigkeit* erreicht haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis vorsehen. (3 Voten, S. 188).
- Abs. 2: Passus „für das Gemeindepräsidium“ weglassen (S. 188).
- Abs. 2 ist zu streichen (5 Voten, S. 188 f.).

Art. 128

- Abs. 1: offener formulieren (S. 189).
- Abs. 1: Art. 128 folgendermaßen zu korrigieren: ... mit weiteren Organisationen *inner*- und außerhalb des Kantons. (S. 189).
- Abs. 3 streichen (2 Voten, S. 190).

Art. 129

- Abs. 2: Im Lichte einer möglichen Zusammenlegung der Gemeinden anders formulieren (S. 190).

Art. 130

- Abs. 1: Ergänzung «… und stellt damit die Rechtmässigkeit des kommunalen Handelns sicher.» (S. 190).

8. Finanzordnung

Art. 131

- Abs. 1: „Sparsamkeit“ streichen. (S. 190).
- Abs. 1: „Nachhaltigkeit“ ergänzen. (S. 190).

Art. 132

Art. 133

Art. 134

- Abs. 1: Art. 134 streichen. (S. 191).

Art. 135

- Abs. 1: Ergänzung: [1] Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus. *Weiteres regelt das Finanzhaushaltsgesetz.* (S. 191).

Art. 136

- *Antrag:*
  - Art. 136 KV ist inhaltlich / redaktionell anzupassen (Der Ressourcen- und Lastenausgleich kommen zu wenig zum Ausdruck; Der vertikale und der horizontale Ausgleich werden nicht erwähnt):
    Art. 136 KV ist wie folgt zu ergänzen (Abs. 3, neu):
    Der Finanzausgleich besteht aus horizontalen und vertikalen Beiträgen. (3 Voten, S. 192 f.)
  - Änderung zu Abs. 1 und 2 (S. 192):
    „1 Der Finanzausgleich kann ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden und Sonderlasten berücksichtigen.“
    2 (entfällt)
- Nur zu erwähnen, dass es einen Finanzausgleich gibt (Abs. 1) sowie, dass das Gesetz das Nähere regelt (Abs. 3). (S. 193)
- Abs. 2: Ergänzung: demographisch bedingten Sonderlasten (S. 193).
- Abs. 3: Ergänzungsantrag: „Der Finanzausgleich besteht aus horizontalen und vertikalen Beiträgen.“ (S. 193).

9. Staat und Religionsgemeinschaften

9.1 Evangelisch-reformierte und römisch katholische Kirche

- Neue Fassung Art 137-129 (S. 193 f.).

Art. 137 - Religionsgemeinschaften
1 Die Religionsgemeinschaften unterstehen dem zivilen Recht.
2 Sie können auf Gesuch hin vom Kantonsrat durch das Gesetz als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt werden, wenn sie von gesellschaftlicher Bedeutung sowie dauerndem Bestand sind und die Rechtsordnung respektieren.

Art. 138 – Anerkannte Religionsgemeinschaften
1 Anerkannte Religionsgemeinschaften sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2 Sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Sie sind befugt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben.
3 Beschlüsse und Verfügungen der Behörden der anerkannten Religionsgemeinschaften können nicht an kantonale staatliche Stellen weitergezogen werden. Die anerkannten Religionsgemeinschaften gewähren Rechtsschutz durch unabhängige Rechtsmittelinstanzen.

4 Die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft regelt sich nach deren Verfassung. Das Recht, durch schriftliche Erklärung aus einer anerkannten Religionsgemeinschaft auszutreten, ist gewährleistet.

Art. 139
(entfällt)

Art. 137

- Kirchen sollen sich als normale Vereine gemäss ZGB organisieren und entsprechend auch Ihre Steuern bzw. Beiträge selbst eintreiben. (S. 194).
- Die beiden Landeskirchen sollten nach Meinung der PU AR gleichbehandelt werden wie andere Glaubensgemeinschaften auch. (S. 195).

Art. 138

- Art. 138 streichen (S. 195).

9.2 Andere Religionsgemeinschaften

Art. 139

Abs. 2: Anerkennung dem Volk vorlegen, nicht nur dem Kantonsrat (S. 196).

10. Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Art. 140

11. Revision der Verfassung

- Einführung des Gemeindemehrs für Verfassungsänderungen (S. 11).

Art. 141

Art. 142

Art. 143

- Abs. 3: nicht zwingend vorzuschreiben, dem Volk einen Zweitentwurf zu unterbreiten ist (S. 196).

Art. 144

- Einen sich gegen eine Totalrevision aussprechenden Entscheid des Kantonsrats ist dem fakultativen Referendum zu unterstellen. (2 Voten, S. 197).
- Ein fester Zeitabstand kann nicht festgesetzt werden, denn der Bedarf kann früher oder später eintreten (S. 197).

12. Schluss und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Kantonswappen

- Es wird gewünscht, dass die beiden Buchstaben "V" und "R" die selbe Grösse/Höhe aufweisen und denselben Abstand zum Rand haben. (S. 198).